

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 20.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.03.2013 wird wie folgt geändert:

(1) In § 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² gebührenpflichtiger Fläche für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in

Lassan 0,61 €

Wolgast 0,49 €.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Wolgast, den 21.11.2013


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 21.11.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 21.11.2013



Weigler
Verbandsvorsteher

